



schriftliche Antwort zur Anfrage Nr. VI-F-02285-AW-01

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:

Gremium
Dienstberatung des Oberbürgermeisters
Ratsversammlung

Termin

Zuständigkeit

Bestätigung

mündliche Beantwortung

Eingereicht von
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff

Rechtswidrige Streichung des Weihnachtsgeldes für die Beamtinnen und Beamten seit 2011

Prüfung der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen:

Sachverhalt:

1. Wird die Verwaltung diese rechtswidrige Entscheidung zur Vermeidung weiterer Gerichtsprozesse zurück nehmen und die ausstehende Besoldung auszahlen? Wenn ja: Wann?

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015, Az.: 2 BvL 5/13 wurde der Gesetzgeber des Freistaates Sachsen verpflichtet, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2016 an zu treffen. Über die Ausgestaltung dieser Regelungen besagt das genannte Urteil nichts, so dass abzuwarten ist, in welcher Form der Beschluss in Landesrecht umgesetzt wird.

Die Gesetzgebung zur Besoldung der städtischen Beamtinnen und Beamten obliegt dem Freistaat Sachsen. Folglich kann die Stadt Leipzig erst nach Erlass einer entsprechenden Vorschrift eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Verfahren ruhend.

2. Mit welchen überplanmäßigen Ausgaben wird zu rechnen sein? Wurde in Anbetracht der Rechtsunsicherheit seit 2011 eine zweckgebundene Rücklage dafür gebildet?

Vorausgesetzt die bis zum Jahr 2011 gültigen Regelungen zur Sonderzahlung werden gänzlich wieder inkraft gesetzt, würden die Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2015 den Haushalt der Stadt Leipzig wie folgt belasten:

- Personalaufwendungen für die Sonderzahlung (fünf Jahre): ca. 3,60 Mio. €
- Personalaufwendungen für die allgemeine Umlage (aktueller Umlagesatz 43%) : ca. 1,55 Mio. €
Gesamt: ca. 5,15 Mio. €

Die vom Gesetzgeber des Freistaates Sachsen zu erarbeitenden Regelungen zur Umsetzung des Urteils bleiben jedoch abzuwarten.

Zweckgebundene Rücklagen wurden nicht gebildet.